

0.11 BEI EINZELHAUSGRUNDSTÜCKEN 600 qm

0.2 DIE EINZUHALTENDE FIRSTRICHTUNG VERLÄUFT PARALLEL ZUM MITTELSTRICH ZU 13.11

0.3 ZU 2.1 JE NACH GELÄNDENEIGUNG SIND NACHFOLGENDE

UND MEHR AUF GEBÄUDETIEFE - HANGBAUWEISE MIT ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS

- ERDGESCHOSS UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS

DIE GENAUE GELÄNDENEIGUNG IST VOM PLANFERTIGER IN DER NATUR DURCH GELÄNDESCHNITT FESTZUSTELLEN, WOBEI DIE HÖHENLAGE DER STRASSE IM SCHNITT

AB NATURLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE BEDEUTET: DIES IST DIE NATÜRLICHE, TATSÄCHLICH VORHANDENE ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGELEGTE

2 VOLLGESCHOSSE = ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS

17 0 - 27 ZULASSIG ZULÄSSIG

BERGSEITS AB FERTIGEM GELÄNDE

MAX. 4,25 M,

MAX. 6,50 M

0,30 M IM BEREICH ERDGESCHOSS SOWIE MAX. 2,75 M AB NATURLICHER GELÄNDEOBERKANTE IM BEREICH

2 VOLLGESCHOSSE = ERDGESCHOSS UND AUSGEBAUTES (KELLERGESCHOSS DARF NICHT SICHTBAR WERDEN)

SATTELDACH DACHNEIGUNG: 17 - 27 ZULÄSSIG ZULÄSSIG

> MAX. 0,30 M AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERKANTE

PFANNEN DUNKELBRAUN ODER NATURFARBEN

> WELLPLATTEN DURCHGEFÄRBT IN DUNKELBRAUN

GRÜNORDNUNG - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.6 GRÜNORDNUNG

0.6.8 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN:

1. UNBEBAUTE GRUNDSTÜCKE SIND - SOWEIT VERTRETBAR -LANDWIRTSCHAFTLICH ZU NUTZEN. SIND GRUNDSTÜCKE LANDWIRTSCHAFTLICH NICHT ZU NUTZEN, SIND DIESE ALS WIESE ANZUSÄEN UND ZWEIMAL JAHRLICH ZU MAHEN.

2. DURCH BAUMASSNAHMEN HERVORGERUFENE VERÄNDERUNGEN DER TOPOGRAPHIE SIND IN UNMITTELBAREM GEBÄUDEBEREICH AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 C ABS. 1, SATZ 1 UND 2, SOWIE ABS. ABZUFANGEN ODER SO ZU PLANIEREN, DASS DIE URSPRÜNGLICHE GELÄNDEGESTALT GEWAHRT BLEIBT!

4. TREPPEN IM ZUSAMMENHANG MIT TERRASSEN SIND NUR ALS TEIL DER GEBÄUDE ZU ERRICHTEN.

5. MAUERN, DIE NICHT IM ZUSAMMENHANG MIT GEBÄUDEN ERRICHTET WERDEN, SIND NUR ALS STÜTZMAUERN ZULÄSSIG.

6. PFLANZGEBOT: MIND. EIN HAUSBAUM AUF JEDEM GRUNDSTÜCK VORSCHLAG: OBSTBÄUME MIT HOCHSTAMM

7. NICHT ZUR VERWENDUNG KOMMEN NACHSTEHEND AUFGEFÜHRTE PFLANZENARTEN:

BLAUTANNE PICEA- UND ABIES-ARTEN ESSIGBAUM PHUS TYPHINA

FORMEN: ALLE ZWERG- UND KRÜPPELFORMEN VON NADELGEHOLZEN,

GRUNDLAGEN FÜR DIE EINZELNEN FESTSETZUNGEN

DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES STÜTZEN SICH AUF DIE §§ 2, 8, 9, 10 UND 30 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL I, S. 349)

DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG §§ 4, 12, 14 BIS 20, 21 UND 23 (BAUNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.11.1968

SOWIE DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBL I, S.21)

BGBL I, S. 263)

SÄULENFORMEN MIT AUSNAHME VON HAINBAUCHE UND EICHE, ALLE ANDEREN SÄULENFORMEN SIND UNZULASSIG. TRAUERFORMEN SIND UNZULÄSSIG.

DER BEBAUUNGSPLAN VOM 13.8.1981 HAT VOM 22.9.1981 BIS 23.10.1981 IN DER MARKTVERWALTUNG UNTERGRIESBACH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH Aushang
Am Amtsbrett BEKANNT GEMACHT. DER MARKT HAT MIT BESCHLUSS VOM 14.01.1982 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG UND ART. 107

VERFAHRENSVERMERKE

ABS. 4 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN!

25.1.1982 UNTERGRIESBACH, DEN

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 11 BBAUG GENEHMIGT. DER GENEHMIGUN LIEGT DIE VOM NR. ZUGRUNDE

LANDRATSAMT PASSAU, DEN

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § BBAUG, DAS IST AM RECHTSVERBINDLICH. DER BEBAUUNGSPLAN HA VOM BIS IN AUSGELEGEN. DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES, SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

BBAUG ÜBER DIE FRISTGERECHTE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNG ANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIES ÄNDERUNG UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN! EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BBAUG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND BEKANNTMACHUNG, IST UNBEACHT 3. TERRASSEN SIND NUR ALS TEIL DER GEBÄUDE ZU ERRICHTEN LICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANE SCHRIFTLICH GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST.

> MARKT UNTERGRIESBACH UNTERGRIESBACH, DEN

> > (DER BURGERMEISTER)

DIE AUSARBEITUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES ERFOLGTE AUF ANTRAG DES MARKTES UNTERGRIESBACH VOM JULI 1981 DURCH: ARCHITEKT GEORG RISCHKA NIEDERNDORF 43 1/2 8391 UNTERGRIESBACH

NIEDERNDORF, DEN 13.8.1981

PLANUNGSUNTERLAGEN: FLURKARTE NR. XX.69.7 DES VERMESSUNGSAMTES PASSAU UND HÖHENLINIENKARTE DES LANDESVERMESSUNG AMTES MÜNCHEN.

ZUR GENAUEN MASSENTNAHME NICHT GEEIGNET !

IN DICHENENTALING CUERCI

PLANGEBIET:

WESTLICH: ORTSKERN GOTTSDORF OSTLICH: KREISSTRASSE PA 52 NORDLICH: BRUNNDOBL-WIESEN SÜDLICH: KREISSTRASSE PA 50

